

EINWOHNERGEMEINDE SUMISWALD



Gemeinde Sumiswald
Fortschritt hat Tradition.

Reglement

über die Versorgung mit Strom
(Stromversorgungsreglement)

2025

Entwurf z.H. Gemeindeversammlung
vom 10. Dezember 2025

Die Gemeindeversammlung von Sumiswald, gestützt auf Art. 67 des Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Sumiswald vom 10. Dezember 2014

beschliesst:

Art. 1

Gegenstand

¹ Dieses Reglement regelt die Grundsätze und die Organisation der Versorgung mit Strom (elektrische Energie) im zugeteilten Netzgebiet auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Sumiswald (im Folgenden: Gemeindegebiet).

² Es regelt zudem die Grundsätze und Zuständigkeiten im Bereich der öffentlichen Beleuchtung von Strassen und Plätzen.

Art. 2

Grundsätze der Versorgung mit Strom

¹ Die Stromversorgung (Versorgung mit elektrischer Energie) ist eine öffentliche Aufgabe der Gemeinde. Sie überträgt diese Aufgabe nach den Bestimmungen dieses Reglements durch eine Leistungsvereinbarung der Energie AG Sumiswald (im Folgenden: Energie AG).

² Die Energie AG sorgt für eine jederzeit sichere und ausreichende Stromversorgung der festen Endverbraucherinnen und Endverbraucher im ihr zugeteilten Netzgebiet.

³ Die Energie AG ist zum Zweck der Erfüllung dieses Versorgungsauftrags Eigentümerin der Verteilnetzinfrastuktur.

Art. 3

Leistungsvereinbarung

¹ Die Leistungsvereinbarung regelt die wesentlichen Rechte und Pflichten der Energie AG als Trägerin der öffentlichen Aufgabe gemäss Artikel 2.

² Der Energie AG können insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden:

- a. Die Versorgung des zugewiesenen Netzgebiets mit Strom;
- b. die Erstellung, der Betrieb und der Unterhalt der öffentlichen Strassenbeleuchtung;
- c. die Nachführung und Pflege des technischen und geometrischen Leitungs- und Anlagekatasters mit den dazugehörigen digitalen Vermessungsdaten.

³ Die Energie AG ist zu verpflichten, die für die Erbringung der genannten Leistungen erforderlichen Anlagen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und des anerkannten Stands der Technik in wirtschaftlicher Weise zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.

⁴ Die Gemeinde erteilt der Energie AG durch dieses Reglement und durch die Leistungsvereinbarung folgende hoheitlichen und nicht hoheitlichen Befugnisse im Rahmen ihres Versorgungsauftrags nach Artikel 2 Absatz 1:

- a. die Kompetenz, Ausführungsbestimmungen in Form von Verordnungen oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) einschliesslich Netzanschluss-, Netznutzungs- und Lieferbedingungen zu erlassen, wobei den AGB die Bedeutung von Verordnungsrecht zukommt. Dieses Befugnis kann vom Verwaltungsrat nicht weiterdelegiert werden;
- b. die Kompetenz zur Erteilung der für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bewilligungen und zur Festsetzung der erforderlichen Beiträge, Gebühren und Preise im Rahmen der entsprechenden Reglemente und Verordnungen;
- c. die Kompetenz zum Erlass von Verfügungen, soweit nicht andere Behörden zuständig sind.

⁵ Die Leistungsvereinbarung wird durch den Gemeinderat abgeschlossen.

Art. 4

Sondernutzung an öffentlichem Grund, Konzessionsabgabe

¹ Der Energie AG wird das Recht eingeräumt, für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt ihrer ober- und unterirdischen Anlagen und Netze der Stromversorgung den öffentlichen Grund der Gemeinde zu benutzen.

² Die Erteilung der Konzession kann mit Auflagen und Bedingungen verknüpft werden, die in einem sachlichen Zusammenhang mit der Konzession stehen.

³ Die Benutzung des öffentlichen Grundes durch die Energie AG erfolgt gegen eine Konzessionsgebühr. Diese bemisst sich nach dem eingespeisten Strom auf dem Gemeindegebiet an Endverbraucherinnen und Endverbrauchern.

⁴ Der Gebührenrahmen liegt zwischen 0.5 und 1.5 Rappen je kWh der aus dem Verteilnetz an Kundinnen und Kunden ausgespeiste Strom und ist durch den Gemeinderat für sämtliche Netzebenen einheitlich festzulegen. Der Gemeinderat kann die Gebühr jährlich anpassen.

⁵ Die Abgabe ist auf CHF 1'000.00 pro Jahr und Zähler beschränkt.

⁶ Die Energie AG belastet diese Abgaben den Kundinnen und Kunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung an das Gemeinwesen gemäss Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.

⁷ Der Erwerb von Grundstücken der Gemeinde und das Einräumen von Nutzungsrechten am Grund der Gemeinde durch die Energie AG für oberirdische Bauten und Anlagen (wie Trafostationen und Verteilkabinen) erfolgt nach dem Verkehrswert bzw. zu marktüblichen Konditionen.

Art. 5

Erschliessungs- und Anschlusspflicht

Die Pflicht der Energie AG zur Erschliessung und zum Anschluss von Strombeziehenden an das Verteilnetz sowie die Bezugspflicht im Gemeindegebiet richten sich nach übergeordnetem Recht.

Art. 6

Art und Festlegung
des Netzanschlusses

¹ Die Energie AG bestimmt Anschlussart (Kabel, Freileitung, oder Kombination), die Netzebene, die Leitungsführung, den Standort der Anlagen, die Dimensionierung des Netzanschlusses, den Ort des Netzanschlusspunktes, den Ort der Grenzstelle sowie den Zeitpunkt der Erstellung. Sie orientiert sich dabei am Ziel einer technisch und wirtschaftlich effizienten Lösung und berücksichtigt die örtlichen Gegebenheiten sowie nach Möglichkeit die Bedürfnisse der Kundinnen und Kunden.

² Netzanschlüsse dürfen nur von der Energie AG oder von ihr beauftragten Dritten erstellt, geändert, instandgehalten, ersetzt oder aufgehoben werden.

Art. 7

Durchleitungs- und
Nutzungsrechte

¹ Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Baurechtsberechtigte verschaffen der Energie AG entschädigungslos die Durchleitungsrechte für die sie versorgende Netzanschlussleitung und die weiteren Versorgungs- und Kommunikationsanlagen der Energie AG. Sie verpflichten sich, diese Rechte auch entschädigungslos für solche Anlagen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.

² Sie haben für den Gebäudeanschluss und, soweit notwendig und zumutbar, für weitere Anlagen (insb. Transformationsstation und Verteilnkabinen) die erforderlichen Räume oder Baugrund zur Verfügung zu stellen.

Art. 8

Rechtsverhältnisse

¹ Das Verhältnis zwischen der Energie AG und den Kundinnen und Kunden ist betreffend den Netzanschluss, die Netznutzung und die Stromlieferung in der Grundversorgung öffentlich-rechtlicher Natur, soweit es das übergeordnete Recht nicht anders vorsieht.

² Die Energie AG handelt durch Verfügung, soweit nicht eine andere Behörde, namentlich die Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom), zuständig oder ein privates Rechtsverhältnis gegeben ist.

³ Das Verhältnis zwischen der Energie AG und den freien Endverbraucherinnen und Endverbrauchern betreffend die Stromlieferung ist privatrechtlicher Natur.

Art. 9

Öffentliche Beleuchtung

¹ Die Energie AG ist zuständig für die öffentliche Beleuchtung von Strassen und Plätzen im Gemeindegebiet. Sie besorgt im Auftrag der Gemeinde namentlich Projektierung, Erstellung, Anschluss, Betrieb und Unterhalt der Beleuchtung.

² Die Energie AG ist berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten anzubringen.

³ Die öffentliche Beleuchtung darf weder durch Bepflanzungen noch durch andere Massnahmen beeinträchtigt werden.

⁴ Der Aufwand für die Strassenbeleuchtung wird der Gemeinde in Rechnung gestellt. Die Investitionen sind vorgängig zu beantragen.

Art. 10

Netzanschluss und Stromlieferung

¹ Die Energie AG erhebt:

- a. von den Netzanschlussnehmerinnen und -nehmern pro Anschluss eine einmalige Gebühr bei der Erstellung oder Änderung des Netzanschlusses (Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge; Anschlusskosten für temporäre Anschlüsse);
- b. von allen Endverbraucherinnen und Endverbrauchern wiederkehrende Gebühren für die Netznutzung und die gesetzlichen Abgaben (Netznutzungsentgelt);
- c. von den grundversorgten Endverbraucherinnen und Endverbrauchern wiederkehrende Gebühren für die Stromlieferung;
- d. von den marktversorgten Endverbraucherinnen und Endverbrauchern mit einem Stromliefervertrag wiederkehrende Gebühren für die Stromlieferung.

² Die Gebühren für die Netznutzung und die Stromlieferung werden auf der Basis von Tarifen gemäss übergeordnetem Recht erhoben und publiziert.

³ Die Bemessung der Beiträge gemäss Absatz 1 Buchstaben a richtet sich nach dem Kostendeckungs- und dem Äquivalenzprinzip. Bei der Festlegung der Netzkostenbeiträge ist auf ein angemessenes Verhältnis zwischen individuell und solidarisch zu tragenden Netzkosten zu achten und nach Spannungsebene und Kundengruppe zu differenzieren.

⁴ Bisherige Netzanschlussnehmerinnen und -nehmer bzw. Eigentümerinnen und Eigentümer, neue Netzanschlussnehmerinnen und -nehmer bzw. Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Baurechtsinhaberinnen und -inhaber haften solidarisch für Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge.

⁵ Die marktversorgten Endverbraucherinnen und Endverbraucher, die keinen gültigen Stromliefervertrag abgeschlossen haben und/oder keiner Bilanzgruppe zugeordnet werden können, fallen in die Kundengruppe der Ersatzversorgung. Die Energie AG ist berechtigt, für die Ersatzversorgung von Strom einen besonderen Tarif auf der Grundlage der Kosten zu deren Bereitstellung festzulegen, einschliesslich dem administrativen Aufwand sowie einen angemessenen Risikozuschlag.

⁷ Die Energie AG erhebt für administrative Aufwendungen, Kontrollen und Bewilligungen Gebühren nach Massgabe des Kostendeckungs- und des Äquivalenzprinzips.

Art. 11

Rechnungsstellung

¹ Einmalige Gebühren werden nach Erbringung der Leistung in Rechnung gestellt. Die Energie AG kann die Voraus- und Akontozahlung oder die Sicherstellung des Betrags in Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach Artikel 3 Absatz 4 vorsehen.

² Wiederkehrende Gebühren werden periodisch in Rechnung gestellt, wobei auch Teil- und Akontorechnungen möglich sind.

³ Die Energie AG kann weiter Aspekte der Rechnungsstellung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln.

Art. 12

Besondere Vorkehren bei Zahlungsverzug

¹ In begründeten Fällen kann die Energie AG nach entsprechender Mahnung einzeln oder unter Kombination der Massnahmen verfügen, dass

- a. für bestehende Forderungen ein geeigneter Abzahlungsplan eingehalten oder eine geeignete Sicherheit geleistet werden muss;
- b. für künftige Forderungen eine Vorauszahlung oder eine geeignete Sicherheit in der Höhe des Werts von maximal drei Monatslieferungen, bemessen auf dem Durchschnitt der letzten zwölf Monate, geleistet werden muss;
- c. ein Vorkassenzähler für den laufenden Verbrauch einzurichten ist;
- d. die Stromlieferung teilweise oder ganz eingestellt wird.

² Die Kosten für den Vorkassenzähler und dessen Installation, ebenso wie die Kosten einer allfälligen Einstellung und Wiederaufnahme der Stromlieferung, sind von der Verursacherin oder dem Verursacher zu tragen. Die Energie AG kann ihr bzw. ihm darüber hinaus weitere entstandene Kosten für Mahnung, Porto und administrativen Aufwand in Rechnung stellen. Sie regelt die Erhebung solcher Kosten in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Art. 13

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2026 in Kraft und ersetzt das Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung vom 15. Dezember 2020 sowie alle früheren, diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen.

Die Gemeindeversammlung hat dieses Reglement an ihrer Versammlung vom 10. Dezember 2025 genehmigt.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Die Sekretärin

Martin Friedli

Christine Hofer

AUFLAGEZEUGNIS

Die Gemeindeschreiberin hat das vorliegende Reglement für die Energie AG Sumiswald dreissig Tage vor der Versammlung vom 10. November bis 10. Dezember 2025 in der Gemeindeverwaltung, Abteilung Präsidiales öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger Oberes Emmental vom 6. November 2025 Nr. 45 bekannt gemacht.

Sumiswald,

Die Gemeindeschreiberin

Christine Hofer